

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

EU-Kommission

erlaubt 45 a-Förderung

Die EU-Kommission hat im Beihilfeprüfverfahren „Emsländische Eisenbahn“ mehrere Finanzierungsarten überprüft und für grundsätzlich zulässig erklärt (Entscheidung vom 09.07.2008 - 2008/C 174/05).

Danach stellen Mittel für Schülerbeförderungen nach § 45 a PBefG prinzipiell keine Beihilfe dar. Die EU-Kommission hält die Regelungen im PBefG und in der PBefAusglV für ausreichend, um die „Altmark Trans“-Kriterien des EuGH zu erfüllen.

Auch Finanzhilfen nach dem GVFG für den Ausbau von Bushaltestellen sind beihilferechtlich nicht problematisch, solange allen potentiellen Nutzer diskriminierungsfreien Zugang erhalten. Da die Bushaltestellen sich im Eigentum der Gemeinden befinden und Busunternehmen mit entsprechender Liniengenehmigung zugänglich sind, stellen die entsprechenden Mittel keine Beihilfe dar.

Allerdings zeigt die Entscheidung auch, dass pauschale Fahrzeugförderung ohne klare Gegenleistung gegen europäisches Beihilferecht verstößt. So ist der EU-Kommission die Verwendung und Angemessenheit von pauschalen Zuwendungen in mehreren Fällen nicht nachvollziehbar. Sie hält es insbesondere für unzulässig, Fördermittel ohne festgelegten Zweck und Prüfung der konkret anfallenden Kosten auszugeben. Gerade im ÖPNV nimmt die EU-Kommission aufgrund des Wettbewerbs mit anderen Beförderungsformen sehr schnell eine Verfälschung des Wettbewerbs an. Sie hat daher die Bundesrepublik in mehreren Punkten zur Stellungnahme aufgefordert.



Dr. Ute Jasper



Jan Seidel

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

EuGH lässt In-House-Geschäfte mit interkommunalen Gesellschaften zu

Der EuGH eröffnet neue Spielräume für öffentliche Auftraggeber, Vergabeverfahren zu vermeiden. In seiner Entscheidung vom 13.11.2008 (C-324/07) lässt er In-House-Geschäfte mit interkommunalen Kooperationen unter bestimmten Voraussetzungen zu.

Bislang wurden vom EuGH lediglich allgemeine Kriterien zur Zulässigkeit von In-House-Geschäften bekannt. Unter anderem muss die Vergabestelle über den Auftragnehmer eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausüben.

Der EuGH hat nun klargestellt, dass hierfür auch eine gemeinsame Kontrolle durch mehrere Gemeinden ausreicht. Erforderlich ist aber, dass die Anteile an der interkommunalen Gesellschaft ausschließlich von öffentlichen Stellen gehalten werden. Zudem müssen Vertreter der angeschlossenen öffentlichen Stellen die unternehmerischen Entscheidungen treffen.

Dagegen deutet der EuGH an, dass eine solche Kontrolle über Aktiengesellschaften grundsätzlich nicht möglich

ist. Hierzu verweist er – wie vor Kurzem bereits der BGH – auf die fehlende Steuerbarkeit durch die Anteilseigner. Während interkommunale Kooperationen damit grundsätzlich als in-house-fähig anzusehen sind, kommt dies für Aktiengesellschaften nur noch ausnahmsweise in Betracht. Kommunale Verkehrsgesellschaften sollten deshalb ihre Rechtsform überprüfen.

OVG Münster weitet Vorrang

eigenwirtschaftlicher Verkehre aus

Verkehrsleistungen im ÖPNV sind grundsätzlich eigenwirtschaftlich zu erbringen. Nur wenn hierdurch eine ausreichende Versorgung nicht möglich ist, dürfen ÖPNV-Leistungen als gemeinwirtschaftliche Verkehre vergeben werden.

Nach dem Beschluss des OVG Münster vom 12.09.2008 (13 B 929/08) gilt dieser Vorrang der Eigenwirtschaftlichkeit selbst dann, wenn ein Konkurrent bereits den Zuschlag für einen gemeinwirtschaftlichen Verkehr erhalten hat. Das Gericht gab damit einem Unternehmen Recht, das mit einem nachträglichen eigenwirtschaftlichen Antrag erfolgreich gewesen war.

Die Entscheidung führt dazu, dass mit dem Zuschlag zu gemeinwirtschaftlichen Verkehren noch keine Rechtssicherheit eintritt. Erst mit der endgültigen Genehmigung kann nach dieser Ansicht ein eigenwirtschaftlicher Konkurrent nichts mehr ausrichten.

Die Entscheidung ist jedoch nicht unumstritten. Das VG Gießen hatte in einem früheren Fall den Zuschlag für einen gemeinwirtschaftlichen Verkehr als Zäsur angesehen.